

Regierungsrat

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

30. Juni 2009

**Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) –
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 haben Sie uns den Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wie folgt wahr.

Der Kanton Solothurn begrüsst die Anpassung des VVG an die veränderten Gegebenheiten und Bedürfnisse sowie die Verbesserung der Stellung des Versicherungsnehmers und der weiteren aus dem Versicherungsvertrag berechtigten Personen. Im Folgenden äussern wir uns insbesondere zu denjenigen Bestimmungen, welche die Verwaltung tangieren.

1. Allgemeine Bemerkung

Der Entwurf des revidierten VVG sieht eine Unterteilung der jeweiligen Titel in Kapitel und Abschnitte vor. Diese Neustrukturierung des Gesetzes ist sehr zu begrüessen, erleichtert sie doch in erheblichem Masse die Übersichtlichkeit und die Recherche.

Sinnvoll ist auch die Erweiterung der vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten, welchem dem Ausgleich der bestehenden Informationsgefälle zwischen den Versicherungsnehmern und den Versicherungsunternehmen dient. Des Weiteren stellt die zumindest halbzwingende Ausgestaltung vieler Bestimmungen, welche heute noch vorwiegend dispositiven Charakters sind, eine Verbesserung des geltenden Rechts dar. Die zwingenden und halbzwingenden Normen schützen den unerfahrenen Versicherungsnehmer, indem sie bei der Ausgestaltung von Versicherungsverträgen als Schranken dienen. Die Berechenbarkeit und Voraussehbarkeit von Versicherungsverträgen wird damit gestärkt. Trotzdem stellt sich die Frage, ob ein unerfahrener Versicherungsnehmer, von welchem nicht verlangt werden kann, dass er sich vor einem Vertragsabschluss ausgiebigen Gesetzesstudien widmet, durch ein privatrechtlich ausgerichtetes Versicherungsvertragsgesetz (VVG) genügend geschützt werden kann. Der bestehende Handlungsspielraum für Versicherungsunternehmen sollte jedenfalls so weit als möglich zum Schutz des Versicherungsnehmers eingeschränkt werden.

2. Artikel 52 E-VVG

Artikel 52 E-VVG ersetzt den noch geltenden Artikel 54, mit welchem der Versicherungsschutz eines Gegenstandes bei einer Handänderung desselben geregelt wird. Der Inhalt von Artikel 54 VVG wird im Rahmen einer Teilrevision des VVG per 01. Juli 2009 (Inkraftsetzung) geändert. Diese Änderung, wonach die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bei einer Handänderung auf den neuen Eigentümer übergehen, bleibt im neuen Artikel 52 E-VVG mit der gleichen Formulierung bestehen, was wir begrüßen.

3. Artikel 59 ff. (7. Kapitel: "Zwangsvollstreckung")

Aus Sicht der Betreibungsämter ist die Zusammenfassung der zwangsvollstreckungsrelevanten Bestimmungen des VVG im 7. Kapitel sehr zu begrüßen. Übersichtlich wird nun dargestellt, was im Rahmen eines Konkurs-, Pfändungs-, Arrest- und Verwertungsverfahrens mit einem Versicherungsvertrag und den damit verbundenen Rechte und Pflichten geschieht. Dabei findet die vorgenannte Neuregelung bei der Handänderung auch in Artikel 60 E-VVG Einlass. Erfreulich ist zudem, dass die verschiedenen Artikel konkretisiert und einfacher formuliert sind.

4. Artikel 76 und 78 E-VVG

Das VVG kann subsidiär Anwendung auf kantonrechtliche Versicherungsverhältnisse finden, wenn das kantonale Recht keine Regelung zu einer Rechtsfrage enthält. Insbesondere im Bereich Rückgriff kann Artikel 72 des noch geltenden VVG als Auslegungshilfe oder sogar zur Füllung einer Gesetzeslücke per analogiam herangezogen werden. Erfreut haben wir diesbezüglich von der Ausweitung des Regressrechts Kenntnis genommen. Das Versicherungsunternehmen soll entgegen dem noch geltenden Artikel 72 Abs. 1 VVG neu gegen sämtliche Haftpflichtige vorgehen können, unabhängig davon, ob diese aus unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung oder aus Kausalhaftung zum Ersatz verpflichtet sind. Wir begrüßen ebenfalls, dass die in Artikel 78 Abs. 2 E-VVG genannten Voraussetzungen für ein Regressprivileg nicht mehr an einen bestimmten Verschuldensgrad geknüpft werden. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels seit dem Erlass des noch geltenden VVG macht es Sinn, beim Rückgriff nicht mehr nur Familienangehörige oder Hausgenossen zu privilegieren. Es ist bei der Privilegierung gegenüber Rückgriffsansprüchen von Versicherungen aber auch zu bedenken, dass dabei der haftpflichtrechtliche Grundsatz gemäss Artikel 41 OR, der für jedes fahrlässige Handeln eine Verantwortung statuiert, unterlaufen wird. Daher würden wir es begrüßen, wenn Artikel 78 Abs. 2 E-VVG auf „enge persönliche Beziehungen zwischen der haftpflichtigen und der geschädigten Person“ beschränkt würde.

5. Aufhebung des noch geltenden Artikel 103 Abs. 2 VVG

Das Bundesrecht enthält keine direkten Bestimmungen, die die Frage der Gebäudeversicherung einheitlich und abschliessend regeln. Vielmehr gestanden Rechtsprechung und Lehre den Kantonen zu, ihre Gebäudeversicherungen als kantonale Regalrechte auszugestalten.

Wir haben nun festgestellt, dass im Vernehmlassungsentwurf Artikel 103 Abs. 2 VVG (Ausnahme der kantonalen Gebäudeversicherungen vom Geltungsbereich des VVG) ersatzlos gestrichen wurde. So ergibt sich nur noch indirekt aus dem Vernehmlassungsentwurf, dass die Bestimmungen des VVG auch in Zukunft keine Anwendung auf die kantonalen Gebäudeversicherungen finden. Wir ersuchen Sie aus diesem Grunde darum, dass auch im revidierten VVG die ausdrückliche Ausnahme der von den Kantonen organisierten Gebäudeversicherungen beibehalten wird. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

„Die kantonalen Vorschriften für die von den Kantonen organisierten Gebäudeversicherungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Vernehmlassung und grüssen Sie freundlich.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Klaus Fischer
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber